



# Infoveranstaltung Grundsteuerreform

Karina Wächter, Christof Reichert

## INHALTE

---

- » Historie
- » Die Grundsteuer
- » Die Neuregelung / Modellvorstellung
- » Elster
- » Offene Fragen

## DIE GRUNDSTEUER

“Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine Gemeindesteuer, da sie von den Gemeinden bzw. Städten, denen das Aufkommen zusteht, festgesetzt und erhoben wird.”

(Ministerium der Finanzen, RLP)

Das Aufkommen in 2020 belief sich in RLP auf **591 Mio. €**.

## WAS WIRD BESTEUERT?

---

- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Grundstücke des Grundvermögens (z.B. unbebaute Grundstücke, Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke, Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, das Erbbaurecht sowie das Wohnungs- und Teileigentum)

## WELCHE ARTEN VON GRUNDSTEUER GIBT ES?

---

### GRUNDSTEUER A

(für landwirtschaftliche Grundstücke)

### GRUNDSTEUER B

(für bebaute und unbebaute Grundstücke)

# ERMITTLUNG DER GRUNDSTEUER **BISHER**

## STUFE 1

- FA ermittelt auf Grundlage des Bewertungsgesetzes den **Einheitswert**
- Bei bebauten Grundstücken (insbesondere Wohngrundstücken)  
→ Ertragswertverfahren an,
- in anderen Fällen (z.B. Industriegrundstücken)  
→ Sachwertverfahren.
- Finanzbehörde erlässt dann gegenüber dem Grundstückseigentümer als Steuerschuldner den **Einheitswertbescheid**



## STUFE 2

- FA errechnet auf Basis des Einheitswerts den **Grundsteuermessbetrag**
  - Hierbei wird Einheitswert mit der einschlägigen Steuermesszahl multipliziert
1. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben = 6 Promille
  2. Einfamilienhäusern = 2,6 bzw. 3,5 Promille
  3. Zweifamilienhäusern = 3,1 Promille,
  4. bei sonstigen Immobilien = 3,5 Promille



## STUFE 3

- Gemeinde ermittelt die zu zahlende Steuer.
- Dazu greift sie auf den von ihr zu bestimmenden **Grundsteuerhebesatz** zurück und multipliziert diesen mit dem Grundsteuermessbetrag

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde das grundsteuerliche Bewertungsrecht (**Einheitsbewertung**) als **verfassungswidrig** eingestuft. Der Bundesgesetzgeber wurde damit verpflichtet, bis Ende 2024 die Grundsteuerfestsetzungen auf der Grundlage des reformierten Bewertungsrechts durchzuführen. Die derzeitigen (verfassungswidrigen) Vorschriften sind **bis Ende 2024 anwendbar**. Die hierzu erforderlichen Grundlagenfeststellungen in Gestalt sog. Grundsteuerwerte werden erst ab 2025 im Wege einer sog. Hauptfeststellung zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt.

**Das bedeutet: Alle Grundstücke müssen neu bewertet werden!**

**Es gibt zwangsläufig "Gewinner und Verlierer"**  
(egal welches System zur Anwendung kommt)

# GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

## » § 105 GG konkurrierende Gesetzgebungskompetenz

- » Bund gibt NEUREGELUNG vor, jedes Bundesland kann eine abweichende Regelung treffen (Länderöffnungsklausel)
- » Folge: differenziertes Bild zwischen den Bundesländern

### Scholz-Modell

- » Grundstück + Gebäude auf dem GS
- » komplizierte Bearbeitung
- » aufwändige Erfassung der Daten

### Flächenmodell

- » Grundstück + Lage des Grundstücks
- » sozialer & gerechter
- » weniger Aufwand in der Bearbeitung
- » Ressourcen schonender



## CDU-Vorschlag in Rheinland-Pfalz mit eigenem Gesetzesentwurf

---

### » **Öffnungsklausel nutzen mit modifiziertem Bodenwertmodell**

» Parallel zu Nachbarland Baden-Württemberg

Berechnungsparameter wären:

**Grundstücksfläche x Bodenrichtwert x Steuermesszahl**

Daten, die alle schon vorliegen, ein aufwändiges Erhebungsverfahren wäre vermeidbar

→ Mit einer Privilegierung würden Grundstücke, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, entlastet!

**Beispiel:**

Eine Familie bewohnt ein Einfamilienhaus (Baujahr 1996). Das Grundstück ist 500 qm groß, die Wohnfläche beträgt 170 qm. Der Bodenrichtwert liegt bei 305 Euro/qm. Für das Grundstück gilt die Mietniveaustufe 3.

**So wird nach dem Bundesmodell gerechnet:**

monatliche Nettokaltmiete / qm Wohnfläche	6,18 Euro/qm × 170 qm		
+ Zuschlag für Mietniveaustufe oder	+ 0 %		
./ Abschlag für Mietniveaustufe			
= monatlicher Rohertrag	= 1.050,60 Euro		
× 12	× 12		
= jährlicher Rohertrag	= 12.607,20 Euro		
Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer	80 Jahre		
./ Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag	26 Jahre		
= Restnutzungsdauer	= 54 Jahre		
Mindestens: 30 % von 80 Jahren	= 24 Jahre		
jährlicher Rohertrag	12.607,20 Euro		
davon x %	davon 21 %		
= Bewirtschaftungskosten	= 2.647,51 Euro		
= Restnutzungsdauer	54 Jahre		
i.V.m. Liegenschaftszinssatz	i.V.m. 2,5 %		
= Vervielfältiger	= 29,46		
Fläche des Grundstücks	500 qm		
× Bodenrichtwert	× 305 Euro/qm		
i.V.m. Umrechnungskoeffizient bei Ein- und Zweifamilienhäusern	i.V.m. 1,00		
= Bodenwert	= 152.500 Euro		
× Abzinsungsfaktor	× 0,2636		
= abgezinster Bodenwert	= 40.199 Euro		
jährlicher Rohertrag	12.607,20 Euro		
./ Bewirtschaftungskosten	./ 2.647,51 Euro		
= jährlicher Reinertrag	= 9.959,69 Euro		
× Vervielfältiger	× 29,46		
= kapitalisierter Reinertrag	= 293.412,47 Euro		
+ abgezinster Bodenwert	+ 40.199 Euro		
= Grundsteuerwert	= 333.611,47 Euro		
abgerundet auf volle 100 Euro	333.600 Euro		

**Mindestwert:**

Wert des unbebauten Grundstücks: 500 qm × 305 Euro/qm × 1,00 = 152.500 Euro

Mindestwert: 152.500 Euro × 75 % = 114.375 Euro

Abrundung auf volle 100 Euro: 114.300 Euro

Als Grundsteuerwert sind mindestens 114.300 Euro anzusetzen, hier der höhere Betrag von 333.600 Euro.

Grundsteuerwert	333.600 Euro
× Steuermesszahl	× 0,00034
= Steuermessbetrag	= 113,42 Euro
Steuermessbetrag	113,42 Euro
× Hebesatz	

Quelle: [www.grundsteuer.de](http://www.grundsteuer.de)

[Baden-Württemberg: Grundsteuer berechnen & Beispiele | Grundsteuer.de](http://www.grundsteuer.de)

**Über die endgültige Höhe der Grundsteuer entscheidet dann die jeweilige Gemeinde mit der Festsetzung des Hebesatzes. Insofern sind die unterschiedlichen Steuermessbeträge nicht maßgebend.**

**Ziel ist es, dass die neue Grundsteuer für die Gemeinden in der Gesamtheit einkommensneutral sind.**

Egal welches Modell zur Anwendung kommt – Es wird zu Verschiebungen bei den einzelnen Steuerzahlern führen.

Das modifizierte Bodenwertmodell ist auf jeden Fall:

- einfacher
- verständlicher (Grundstücksfläche ist in Rheinland-Pfalz ein anerkannter und akzeptierter Maßstab bei den Wiederkehrenden Beiträgen)
- leichter anzupassen bei Änderungen

## » WER muss eine Feststellungserklärung abgeben?

### » Grundstückeigentümer

- » also Privatperson
- » Unternehmer z.B. als L+F-Fläche
- » Gesellschaften
- » Erbengemeinschaften
- » Kommunen

## » Welches Amt ist ZUSTÄNDIG?

- » maßgebend ist die Lage des einzelnen Grundstücks
- » Zuständig ist das Amt, in dessen Bezirk das Grundstück oder der Betrieb liegt

## » Welche ANGABEN sind erforderlich?

- » Eine Feststellungserklärung für jedes Grundstück / wirtschaftliche Einheit mit mindestens folgenden Angaben:
  - » Grundstücksbezeichnung mit Adresse, Flurstück und Gemarkung
  - » Grundstücksgröße
  - » Bodenrichtwert
  - » Informationen zum aufstehenden Gebäude
    - » Gebäudeart
    - » Baujahr
    - » Wohnfläche im Ertragswertverfahren bzw. Bruttogrundfläche im Sachwertverfahren
    - » Ggf. Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung

## » Was ist der BODENRICHTWERT?

- » ermittelt von Gutachterausschüssen (BORIS.RLP, GeoPortal.rlp)
  - » z.T. veraltete Bewertungen, die aktuell zum 1. Januar 2022 fortgeschrieben werden
  - » Freischaltung der aktualisierten Dienste ab Anfang April



## » Wie erlangt man die anzugebende Wohnfläche?

- » Kaufvertrag
- » Baupläne
- » Versicherungspolicen
- » Achtung: Aktualität prüfen, insb. bei Um-, An- und Ausbauten
- » falls nicht vorhanden: Neuvermessung erforderlich
- » Grundlage der Berechnung: Wohnflächenverordnung (WoFIV)



# GRUNDSTEUERREFORM

## » Wohnfläche

### » Grundflächen der Räume, die bewohnt werden

- » Inkl. Fußleisten, Sockelleisten und Schrammleisten, fest eingebaute Gegenstände (Öfen, Klimageräte, Herd etc.) ermittelt von Gutachterausschüssen, Einbaumöbel, versetzbare Raumteile

### » Besonderheiten

- » Unbeheizte Wintergärten nur hälftig
- » Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen zu einem viertel

### » NICHT

- » Keller, Speicher, Waschküche, Abstellräume, Arbeitszimmer

Informationen unter: <https://lhm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Aufgaben/Fluglaerm/WoFIV.pdf>

- » Informationen der Finanzverwaltung
  - » geplant: Datensammelblatt mit folgenden Infos zum Abgleich:
    - » Aktenzeichen
    - » Flurstückkennzeichen
    - » Lagebezeichnung
    - » Amtliche Fläche
    - » Bodenrichtwert
  - » versandt Mai bis Juli 2022

Informationen unter: <https://www.lfst-rlp.de/unsere-themen/grundsteuer>

- » Was ist selbst zu ermitteln?
  - » Wohn- und Nutzfläche
  - » Anzahl der Wohnungen
  - » Anzahl der Garagen
  - » Baujahr

# GRUNDSTEUERREFORM

## » Steuererklärung

- » Frist bis zum 31. Oktober 2022
- » Abgabe elektronisch via Elster ([www.elster.de](http://www.elster.de))
- » Ausnahme in Härtefällen - bei wirtschaftlicher und persönlicher Unzumutbarkeit, formloser Antrag
- » Ein Monat Einspruchsfrist
  - » bei rechtswidriger Feststellung Beschwer gegen Grundsteuerwertbescheid des Finanzamts geltend machen, nicht auf Folgebescheide warten
- » Neuermittlung und Abgabe einer aktualisierten Feststellungserklärung innerhalb von spätestens SIEBEN Jahren

Max Mustermann  
Musterstraße 1  
11111 Musterhausen  
0111/1111111  
mail@muster.de

Finanzamt  
Musterstraße 1  
1111 Musterhausen

Musterhausen, 25.03.2022

### **Antrag gem. §150 Abs. 8 AO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich weder Zugang zum [Internet](#), noch einen die technischen Mittel zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung besitze, beantrage ich hiermit die Abgabe meiner Steuererklärung in Papierform.

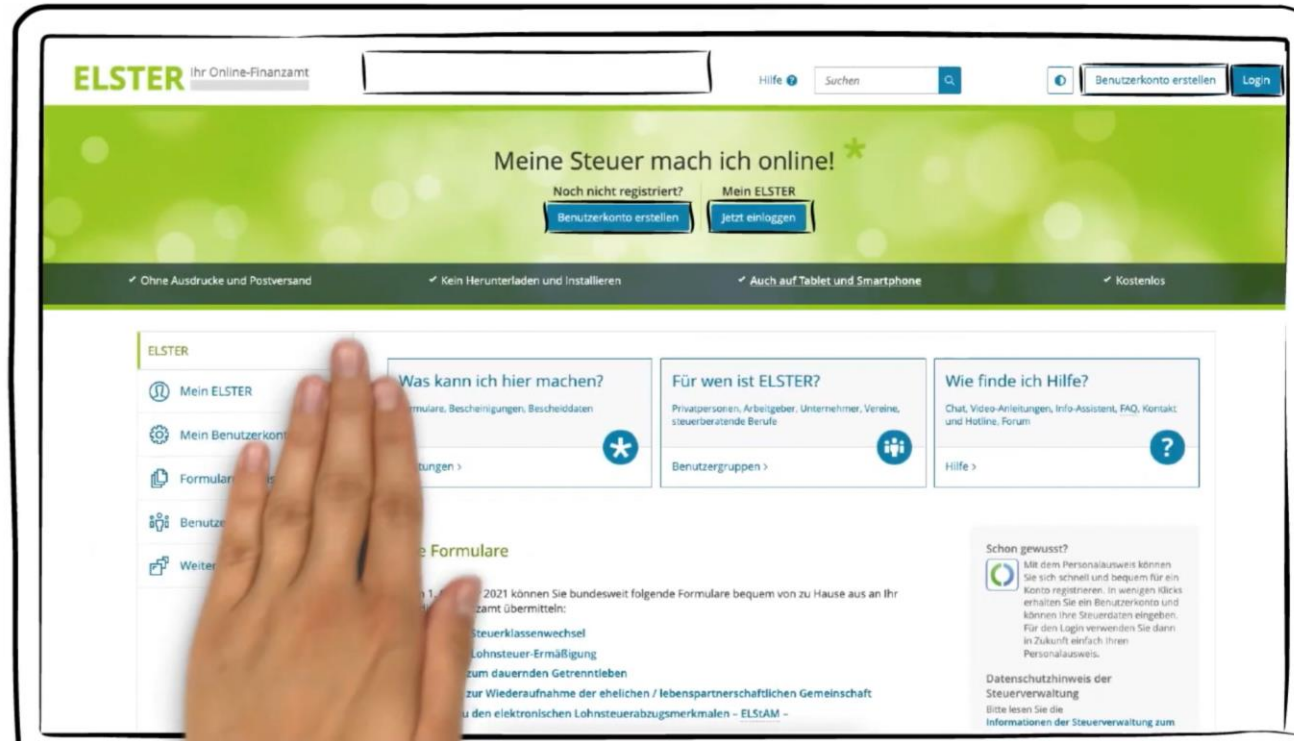
Vielen Dank für Ihr Verständnis

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann



# MEIN ELSTER



Mit Mein ELSTER benötigen Sie nur ein Benutzerkonto für alle Ihre Erklärungen ...

Quelle: <https://www.elster.de/eportal/infoseite/grundsteuerreform>

### » Aufkommensneutralität:

Bisher erklärtes politisches Ziel ist die Aufkommensneutralität, d. h. Städte und Gemeinden sollen nach der Reform **INSGESAMT** nicht mehr Steuern vereinnahmen als vorher!

- » Regelung durch Steuerhebesatz der Stadt/Gemeinde
- » Entscheidung durch jeweilige Stadt-/Gemeinderat



Es wird Gewinner und Verlierer geben!



Wir freuen uns auf  
Ihre Fragen!



Vielen Dank!  
Wir freuen uns auf  
Ihr Feedback